



Informationsblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler*innen der Bezirksfachklassen

Was sind Schülerfahrkosten?

Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW - Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) – sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, für den Schüler bzw. die Schülerin zumutbare Art der Beförderung von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule notwendig entstehen.

Wer hat Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten?

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen.

In welcher Höhe werden Schülerfahrkosten erstattet?

Ein Erstattungsanspruch besteht, wenn die Kosten einen Eigenanteil von monatlich 50 Euro übersteigen. Es kann eine maximale Erstattung von 50 Euro im Monat gewährt werden.

Für welches Beförderungsmittel werden Fahrkosten übernommen?

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten, da diese in der Regel die wirtschaftlichste Beförderungsart darstellt.

Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge kann nur übernommen werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Ärztliches Attest, dass öffentliche Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzt werden können
- Längerer Fußweg als insgesamt 2 km von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels am Wohnort
- Der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort nimmt auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch (Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht können nicht angerechnet werden)
- Die Schülerin oder der Schüler muss überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen.

Die Wegstreckenentschädigung für den PKW beträgt 0,13 Euro pro Kilometer.

Wie werden Schülerfahrkosten beantragt?

Den Antrag erhalten Sie im Schulsekretariat oder im Internet über den Link https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/PDF/A-Z/2021_Antrag_Bezirksfachklassen.pdf. Hier können Sie den Antrag online ausfüllen. Bitte geben Sie diesen dann unterschrieben zur weiteren Bearbeitung im Schulsekretariat ab.



Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Schule und Bildung

Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums (31. Oktober) gestellt wird.

Die Abrechnung der Schülerfahrkosten erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Datenschutz

Im Falle Ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung von der Schule an das Amt für Schule und Bildung übermittelt die Schule unter anderem folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, neue Anschrift, voraussichtliches Abschlussdatum, Verlassen der Schule.

Sollten Sie der Datenübermittlung nicht zustimmen, ist für jedes Schuljahr ein neuer Antrag zu stellen.

Zusätzliche **Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** finden Sie auf der Seite: <https://www.duesseldorf.de/schulen/uebersicht-nach-themen-von-a-z/schuelerfahrkosten.html>

Allgemeine Hinweise

Bitte teilen Sie alle Änderungen, z. B. **Bankverbindung, Klassen-, Wohnungswechsel oder Verlassen der Schule** sofort dem Amt für Schule und Bildung mit, damit geprüft werden kann, ob die Schülerfahrkosten weiterhin übernommen werden können.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Schule oder direkt an das Amt für Schule und Bildung per E-Mail:

schuelerfahrkosten@duesseldorf.de

Anschrift:

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Schule und Bildung
40/14 Schülerfahrkosten
Merowingerplatz 1
40225 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Amt für Schule und Bildung